
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Januar 2010

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

diesmal behandeln gleich zwei Artikel das Thema **häusliches Arbeitszimmer**. Einerseits erfahren Sie, wann Praxisräume im eigenen Haus als heimisches Büro und wann sie als Betriebsstätte gelten. Andererseits lesen Sie, ob ein häuslicher neben dem Arbeitsplatz in der Praxis einen Betriebsausgabenabzug zulässt. Der **Steuertipp** empfiehlt zum Schluss, die befristete Anhebung der Grenzbeträge bei der **Investitionsförderung** zu nutzen.

Praxisräume im Keller

Haben Sie ein häusliches Arbeitszimmer oder eine Betriebsstätte?

Seit 2007 sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit abziehbar, wenn das Zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Vor diesem Hintergrund ist es für einen selbständigen Arzt von Interesse, ob Praxisräume im eigenen Einfamilienhaus als häusliches Arbeitszimmer gelten oder als Betriebsstätte, für die kein Abzugsverbot besteht.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat entschieden, dass es für die **Einstufung einer Arztpraxis als Betriebsstätte** erforderlich ist, dass die Räume

- zum einen besonders für die Behandlung von Patienten eingerichtet und
- zum anderen für sie leicht zugänglich sind.

Gerade Letzteres ist ein entscheidendes Kriterium, so dass der **Eingangsbereich** entweder **völlig separat sein oder sich** zumindest erkennbar **von den anderen privat genutzten Räumlichkeiten absetzen** muss. Abgesehen von einer Tür darf keine räumliche Verbindung zu diesen bestehen.

Im Streitfall waren die fraglichen Räume schon im Hinblick auf ihre Ausstattung mit Fitnessgeräten nicht deutlich erkennbar aus der häuslichen Sphäre ausgegliedert. Die Patienten konnten sie nur erreichen, indem sie Privaträume durchquerten. Auch eine Toilette stand ihnen allenfalls im Privatbereich zur Verfügung. Da der Arzt zudem nur gelegentlich Patienten in der Privatpraxis betreute, lag eine äußerlich nur schwer oder gar nicht erkennbare Trennung der betrieblichen/beruflichen von der privaten Sphäre vor. So kam das FG zu dem Ergebnis, dass das Abzugsverbot bei den Auf-

In dieser Ausgabe

- Praxisräume im Keller:** Haben Sie ein häusliches Arbeitszimmer oder eine Betriebsstätte?..... 1
- Praxisveräußerung:** Freibetrag kann einkünfteübergreifend nur einmal im Leben beantragt werden 2
- Häusliches Arbeitszimmer:** Aufwendungen für zweiten Arbeitsplatz bleiben unberücksichtigt..... 2
- Fortbildungskostenerstattung:** Liegt Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitnehmer Rechnungsadressat ist?..... 2
- Verzicht auf Bewerbung um Vertragsarztsitz:** Führt eine Abstandsanzahlung zu sonstigen Einkünften? 3
- Schönheitsoperationen im Ausland:** Wann fällt keine deutsche Umsatzsteuer an?..... 3
- Verkauf und Wiederkauf von Aktien:** BFH sieht keinen Gestaltungsmissbrauch 3
- Steuerbefreite Heilbehandlungen:** Persönlichkeits-training und Weiterbildungsseminare ausgeschlossen . 3
- Kinderbetreuungskosten:** Begrenzter Abzug ist verfassungsgemäß 4
- Steuertipp:** Befristete Anhebung des Grenzbetrags bei Investitionsförderung nutzen! .. 4

wendungen für das häusliche Arbeitszimmer greift, da der Arzt überwiegend in seiner nicht mit dem Einfamilienhaus verbundenen Praxis tätig war.

Praxisveräußerung

Freibetrag kann einkünfteübergreifend nur einmal im Leben beantragt werden

Haben Sie Ihre Praxis im Ganzen veräußert, aufgegeben oder die Beteiligung an einer Gemeinschaftspraxis verkauft? Dann gewährt Ihnen der Gesetzgeber einen **Freibetrag von 45.000 €** wenn Sie mehr als 55 Jahre alt oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind. Den Freibetrag müssen Sie bei der Einkommensteuerveranlagung formlos beantragen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Sie diesen **für alle Gewinneinkunftsarten nur einmal im Leben** beantragen können. Eine mehrfache, einkünfteübergreifende Berücksichtigung des Freibetrags sei nicht mit der gesetzlichen Regelung vereinbar. Zudem sei der Freibetrag personenbezogen auszulegen.

Hinweis: Der Freibetrag kann nur einmal im Leben beantragt und unverbrauchte Teile nicht auf andere Veräußerungs- oder Aufgabegewinne übertragen werden. Eine Beantragung sollten Sie daher sorgfältig und vorausschauend mit Ihrem Steuerberater prüfen.

Häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für zweiten Arbeitsplatz bleiben unberücksichtigt

Nutzen Sie in Ihren Privaträumen ein Arbeitszimmer, um in aller Ruhe lästige Büroarbeiten zu erledigen, Privatliquidationen abzurechnen oder Fachliteratur zu lesen? Dann dürfte Sie folgendes Urteil des Finanzgerichts Köln (FG) interessieren: Ein an einer Praxisgemeinschaft beteiligter Arzt gab an, seine Ehefrau erledige im häuslichen Arbeitszimmer unentgeltlich Büro- und Verwaltungsarbeiten für die Praxis. Die in der Praxis vorhandenen Möbel und Computer dienten allein dem medizinischen Ablauf; dort erfolge lediglich die Abrechnung mit den Krankenkassen.

Die Finanzrichter lehnten den Betriebsausgabenabzug für das häusliche Arbeitszimmer ab, da der **Mittelpunkt der ärztlichen Tätigkeit nicht im Arbeitszimmer lag und in der ärztlichen Praxis** ein anderer **Arbeitsplatz** zur Verfügung stand. Ein Selbständiger könne die konkrete Ausgestaltung seines Arbeitsplatzes und dessen Nutzungsumfang selbst beeinflussen. Dessen Vorhandensein indiziert laut FG-Urteil, dass dieser dem Arzt für alle Aufgabenbereiche seiner selbständi-

gen Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht. **Nur wenn** der Tisch **aus Platzmangel** derart klein ausfiele, dass er für die Erstellung von Abrechnungen und das Literaturstudium **unzumutbar** sei, verhielte es sich anders. Allerdings wiesen die Richter darauf hin, dass eine **Vermietung** der Räume (etwa durch die Ehefrau) **an die ärztliche Praxis** wohl zur Berücksichtigung der Aufwendungen als **Betriebsausgaben** geführt hätte.

Hinweis: Dieses Urteil ist noch zur Rechtslage bis 2006 ergangen. Da gegen die ab 2007 eingeführte Neuregelung verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, empfiehlt es sich, die Kosten auch dann geltend zu machen, wenn Ihnen im Praxisbereich kein Platz für tägliche Verwaltungsarbeiten zur Verfügung steht.

Fortbildungskostenerstattung

Liegt Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitnehmer Rechnungsadressat ist?

Ersetzt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Aufwendungen, stellt sich die Frage, ob der Kostenersatz zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Seit dem 01.01.2008 geht die Finanzverwaltung von **steuerpflichtigem Arbeitslohn** aus, wenn **berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen für Rechnung des Arbeitnehmers** erbacht und vom Arbeitgeber ganz oder teils beglichen bzw. dem Arbeitnehmer ersetzt werden.

Nun hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung **erneut geändert**. Ein **nicht zu Arbeitslohn führendes**, ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers kann auch dann vorliegen, **wenn der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger ist**. Allerdings ist **Voraussetzung**, dass der **Arbeitgeber** die Übernahme oder den Ersatz allgemein oder für die fragliche Bildungsmaßnahme zuvor **zugesagt** und der Arbeitnehmer den Vertrag im Vertrauen darauf abgeschlossen hat. Dies beseitigt Schwierigkeiten, wo eine Anmeldung durch den Arbeitnehmer vorgeschrieben ist, was insbesondere bei Fortbildungsmaßnahmen im medizinischen Bereich der Fall sein kann.

Um bei einem nichtsteuerpflichtigen Arbeitgeberersatz aus ganz überwiegend betrieblichem Interesse des Arbeitgebers einen Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer auszuschließen, muss der Arbeitgeber auf der Originalrechnung, die ihm der Arbeitnehmer vorlegt, **die Höhe der Kostenübernahme angeben** und eine **Kopie** der Rechnung zum Lohnkonto nehmen.

Hinweis: Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da er nicht Rechnungsempfänger ist.

Verzicht auf Bewerbung um Vertragsarztsitz

Führt eine Abstandszahlung zu sonstigen Einkünften?

Wurde Ihnen für den Verzicht auf eine aussichtsreiche Bewerbung um einen Vertragsarztsitz eine **Abstandszahlung** geboten? Dann fragen Sie sich wahrscheinlich, ob Sie im Fall der Verzichtserklärung die Summe zu versteuern hätten.

Das Finanzgericht Köln (FG) verneinte zwar das Vorliegen gewerblicher oder freiberuflicher Einkünfte, kam aber zu dem Ergebnis, dass der Zahlungsbetrag **als Einkünfte aus sonstigen Leistungen der Einkommensteuer unterliegt**. Für entscheidend hält das FG, ob die Gegenleistung durch das Verhalten des Arztes veranlasst ist. Die gesetzliche Regelung erfasse ergänzend zu den übrigen Einkunftsarten das Ergebnis einer Erwerbstätigkeit und setze wie diese die allgemeinen Merkmale des Erzielens von Einkünften voraus. Ausreichend sei, dass der Arzt eine **im wirtschaftlichen Zusammenhang mit seinem Tun, Dulden oder Unterlassen gewährte Gegenleistung als solche annimmt**. Auf diese Weise ordne er sein Verhalten der erwerbswirtschaftlich und damit auch steuerrechtlich bedeutsamen Sphäre zu.

Hinweis: Der Verzicht gegen Entgelt führt zu sonstigen Einkünften aus Leistungen, wenn diese den Nutzungs- oder Erwerbsbereich betreffen, nicht aber, wenn der private Vermögensbereich betroffen ist (z.B. Verzicht auf Wohnrecht oder Erbrecht gegen Entgelt).

Schönheitsoperationen im Ausland

Wann fällt keine deutsche Umsatzsteuer an?

Sind Sie im Bereich der Schönheitschirurgie selbständig tätig, unterliegen Ihre Umsätze mit dem Regelsatz der **Umsatzsteuer**. Allerdings **fällt** die Steuer in Deutschland unter Umständen **nicht an**, wenn Sie die **Operationen im Ausland** durchführen. Laut Finanzgericht Düsseldorf setzt dies voraus, dass

- Sie in Deutschland keine eigene Praxis betreiben,
- der Leistungsempfänger eine im Ausland gelegene Klinik ist,
- die Operationen in der ausländischen Klinik durchgeführt werden und
- die Klinik mit den Patienten abrechnet.

Nach Ansicht der Richter befindet sich der für die Umsatzsteuer relevante Ort der Leistung dann im Ausland und für die Ortsbestimmung sind die ausländischen Schönheitskliniken maßgeblich.

Unschädlich sind hingegen ein bestehendes Angestelltenverhältnis und der inländische Wohnort.

Hinweis: Die Umsätze unterliegen allerdings im ausländischen Staat der Umsatzsteuer, falls dort keine Steuerbefreiung vorgesehen ist.

Verkauf und Wiederkauf von Aktien

BFH sieht keinen Gestaltungsmissbrauch

Bis zur Einführung der Abgeltungsteuer am 01.01.2009 führte der Verkauf von Wertpapieren **innerhalb der Frist von einem Jahr** nach dem Kauf zum steuerpflichtigen Spekulationsgeschäft. Wenn Sie Wertpapiere innerhalb der Jahresfrist veräußert und am selben Tag Papiere gleicher Art und Anzahl zu unterschiedlichem Kurs gekauft haben, konnten Sie **auch die Verluste** steuerlich berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht in dieser Praxis **keinen Gestaltungsmissbrauch**.

Bei einer rechtlichen Gestaltung, die unangemessen ist, ausschließlich der Steuerminderung dient und durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist, geht die Finanzverwaltung von Gestaltungsmissbrauch aus. Mit seinem Urteil stellt sich der BFH einmal mehr gegen diese Auffassung: **Das Motiv, Steuern zu sparen, begründe für sich allein noch keinen Gestaltungsmissbrauch**. Eine rechtliche Gestaltung sei erst dann unangemessen, wenn der Steuerpflichtige die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Gestaltung zum Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Ziels nicht braucht, sondern einen ungewöhnlichen Weg wählt, auf dem nach den Wertungen des Gesetzgebers das Ziel nicht erreichbar sein soll.

Hinweis: Sollten Sie Aktien zum **gleichen Kurs** ver- und am selben Tag wiederkaufen, könnte die Finanzverwaltung hierin einen Gestaltungsmissbrauch sehen. Mit der Abgeltungsteuer sind Gewinne aus nach dem 01.01.2009 erworbenen Aktien - unabhängig von der Spekulationsfrist - mit einem Steuersatz von 25 % zu versteuern. Verluste aus der Veräußerung von Aktien können nur mit künftigen Gewinnen aus Aktienverkauf verrechnet werden.

Steuerbefreite Heilbehandlungen

Persönlichkeitstraining und Weiterbildungsseminare ausgeschlossen

Für Sie als Zahn-/Arzt sind **Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin**, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit durchführen, von der Umsatzsteuer befreit. Das Finanzgericht München

hat klargestellt, dass sich dies **nur auf medizinische Leistungen** bezieht, die Sie **zwecks Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen** erbringen. Leistungen, die keinem therapeutischen Ziel dienen, sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Eine Diplom-Sozialpädagogin und Heilpraktikerin bot Seminare zur Reaktivierung der körperlichen und emotionalen Heilungskräfte sowie der emotionalen Wahrnehmungssensibilisierung an, und zwar ohne vorherige ärztliche Indikation und entsprechende ärztliche Verordnung. Außerdem wies sie ausdrücklich darauf hin, dass die Seminare keinen Ersatz für eine therapeutische Behandlung darstellen. Die Durchführung der Seminare ist damit nicht von der Umsatzsteuer befreit.

Kinderbetreuungskosten

Begrenzter Abzug ist verfassungsgemäß

Seit 2006 können Eltern den **Aufwand für die Betreuung ihrer Kinder** bis deren 14. und bei eingetretener Behinderung bis deren 25. Lebensjahr zu steuerlich deutlich verbesserten Konditionen mit bis zu 4.000 € pro Kind geltend machen. Allerdings müssen sie **ein Drittel der Kosten selbst tragen**, die anderen zwei Drittel sind bis zu 4.000 € abzugsfähig. Die höchste Förderung gibt es also bei einem Aufwand von 6.000 €. Dies gilt

- für zusammenwohnende Eltern, wenn beide erwerbstätig sind,
- für berufstätige Alleinerziehende,
- wenn ein Elternteil berufstätig und der andere in Ausbildung, krank oder behindert ist oder
- bei Berufstätigkeit nur eines Elternteils bei Kindern zwischen drei und sechs Jahren.

Nach einem aktuellen Finanzgerichtsurteil begegnet die Begrenzung der Abzugsfähigkeit **verfassungsrechtlich keinen Bedenken**. Durch sie werde zum einen der Tatsache Rechnung getragen, dass Kinderbetreuungskosten privat mitveranlasst sind, und zum anderen, dass zusätzlich noch ein Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen der Eltern abgezogen wird.

Hinweis: Erfüllen Eltern ab 2009 nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, können sie für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse 20 % der Kosten direkt von der Steuer absetzen, sofern in den eigenen vier Wänden betreut wird. Für Festangestellte oder 400-€-Jobber kommt ein

Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung in Betracht.

Steuertipp

Befristete Anhebung des Grenzbetrags bei Investitionsförderung nutzen!

Im Rahmen der Investitionsförderung können Unternehmer **Investitionsabzugsbetrag** und **Sonderabschreibungen** in Anspruch nehmen. Diese Förderung kommt aber nur Unternehmen zugute, die bestimmte **Größenmerkmale** nicht überschreiten. Zur Wachstumsstärkung wurden diese **befristet angehoben**: Für Unternehmer, die **bilanzieren**, gilt bezüglich der Höhe des Betriebsvermögens ein Grenzbetrag von **335.000 €** (statt 235.000 €); bei der **Einnahmenüberschussrechnung** wurde die Gewinngrenze von 100.000 € auf **200.000 €** verdoppelt. Die erhöhten Größenmerkmale gelten nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 enden.

Hinweis: Für den Investitionsabzugsbetrag sind die Verhältnisse zum Schluss des Wirtschaftsjahres maßgeblich, für das der Abzug vorgenommen werden soll; für die Sonderabschreibung sind es die Verhältnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr. Bei den Sonderabschreibungen ist zusätzlich zu beachten, dass das Wirtschaftsgut vor dem 01.01.2011 angeschafft oder hergestellt werden muss.

Ein Unternehmen, das nur dank der zeitlich befristeten Anhebung der Größenmerkmale die Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen kann, profitiert von Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung nur in vollem Umfang, wenn der Abzugsbetrag in 2009 geltend gemacht wird und die Investition (Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts) in 2010 erfolgt.

Schon seit Einführung der Gesetzesänderung war fraglich, ob diese **für Freiberufler**, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, bereits **ab 2007 anzuwenden** ist. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein stimmte dem jüngst zu. Die Neuregelung sei erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 14.08.2007 enden. Da Freiberufler kein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bilden können, **ende das Wirtschaftsjahr** für diese Berufsgruppe **nicht vor dem 31.12.**

Hinweis: Das Finanzamt wird einen Investitionsabzugsbetrag nur berücksichtigen, wenn die zukünftige Investition glaubhaft - etwa durch Vorlage eines Angebots über die beabsichtigte Investition - nachgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen